

Häufig gestellte Fragen zur Umweltzone

Wie groß ist die Umweltzone in Heilbronn?

Die Umweltzone umfasst sämtliche Stadtteile mit Ausnahme von Biberach und Kirchhausen, der Industriegebiete Böllinger Höfe, Am Neckar und Böckingen-West sowie der Neckartalstraße.

Wer bekommt welche Plakette?

Es gibt drei verschiedene Plaketten für die Schadstoffklassen 2, 3 und 4. Die unterschiedlichen Schadstoffklassen sind für die stufenweise Einführung weiterer Fahrverbote in den Umweltzonen wichtig.

Die Erteilung einer bestimmten Plakette richtet sich nach den im Fahrzeugschein eingetragenen Emissionsschlüsselnummern. Bei Fahrzeugpapieren, die vor dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden, steht die Emissionsschlüsselnummer im Feld unter „Schlüsselnummer zu 1“. Entscheidend sind die beiden letzten Ziffern der eingekreisten Zahl. Bei Fahrzeugpapieren, die nach dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden, steht die Emissionsschlüsselnummer in Feld 14.1. Benzinfahrzeuge mit US-Kat wurden nach der Änderung der Kennzeichnungsverordnung vom 5. Dezember 2007 vom Fahrverbot ausgenommen und erhalten eine Plakette. Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1, das sind Pkw ohne geregelten Katalysator, Diesel-Pkw nach EURO 1 oder schlechter und Lkw nach EURO 1 oder schlechter, erhalten keine Plakette. Bei manchen Fahrzeugen hilft eine Umrüstung, um den Schadstoffausstoß zu senken und um somit eine bessere Schadstoffklasse zu erreichen.

Wo bekomme ich die Plakette?

Die Plaketten sind bundesweit erhältlich. Ausgabestellen für die Plaketten sind die für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen, dies können auch entsprechende Werkstätten oder die technischen Kfz-Überwachungsstellen wie TÜV und DEKRA sein. Erhältlich sind die Plaketten auch bei den Kfz-Zulassungsbehörden, in Stadt- und Landkreis Heilbronn kostet die Plakette 5 Euro.

Brauchen auch Besucher eine Plakette?

Jeder, der in eine Umweltzone fahren will, benötigt eine Plakette, egal, ob einheimisch oder nicht. Dies gilt auch für ausländische Fahrzeuge. Vom Ausland aus können Plaketten bei den zugelassenen Prüforganisationen unter www.dekra.de, www.tuev-sued.de und www.gtue.de bezogen werden. Dabei ist eine Kopie der Fahrzeugpapiere bzw. ein amtliches Dokument vorzulegen, aus dem das Erstzulassungsdatum und der Fahrzeugtyp (Diesel/Benzin und Pkw/Lkw) ersichtlich sind.

Wie lange dürfen die Plaketten in Heilbronn einfahren?

Ab 01.01.2012 sind Fahrzeuge mit roter Plakette und ab 01.01.2013 sind Fahrzeuge mit gelber Plakette nicht mehr berechtigt in die Umweltzonen einzufahren.
Für die grüne Plakette ist keine Frist gesetzt.

Gibt es Ausnahmen vom Fahrverbot?

Nach dem landesweiten Ausnahmekonzept gilt auch für Heilbronn der Grundsatz: „Nachrüstung vor Ausnahme“.

Ausnahmeregelungen kommen nach § 1 Abs. 2 35. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) nur in Betracht, wenn

- die Nachrüstung eines nach dem 1. Januar 1971 zugelassenen Fahrzeugs technisch nicht möglich ist (Nachrüstung wird aktuell nicht angeboten oder ist im erforderlichen Zeitfenster nicht möglich),
- dem Halter des Fahrzeugs für den beantragten Fahrtzweck keine auf ihn zugelassenen alternativen Fahrzeuge zur Verfügung stehen,
- eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Bei **Privatpersonen** wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. Als Nachweis des Netto-Einkommens kommt insbesondere ein Einkommenssteuerbescheid in Betracht. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Nettoeinkommen unterhalb folgender Grenzen liegt:

Keine Unterhaltspflicht gegenüber anderen Personen:	1.130,-- Euro
Unterhaltspflichten gegenüber einer weiteren Person:	1.560,-- Euro
Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Personen:	1.820,-- Euro
Unterhaltspflichten gegenüber drei weiteren Personen:	2.110,-- Euro
Unterhaltspflichten gegenüber vier weiteren Personen:	2.480,-- Euro
Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiteren Personen:	3.020,-- Euro

Bei **Gewerbetreibenden** ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeuges zu einer Existenzgefährdung führen würde und die besonderen Voraussetzungen (z.B. Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen) erfüllt sind.

Ausnahmeregelungen werden in Baden-Württemberg durch einen Ausnahmekatalog einheitlich gehandhabt.

Wann kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Für die Halter eines Kraftfahrzeuges ohne Plakette (Schadstoffgruppe 1) kann eine Ausnahmegenehmigung mit Gültigkeit längstens bis zum 31.12.2012 nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. November 2007 auf ihn zugelassen wurde.

Für die Halter eines Kraftfahrzeuges mit roter Plakette (Schadstoffgruppe 2) kann eine Ausnahmegenehmigung mit Gültigkeit längstens bis 31.12.2012 nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. Januar 2010 auf ihn zugelassen wurde.

Für die Halter eines Fahrzeuges mit gelber Plakette (Schadstoffgruppe 3) kann eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. Januar 2010 auf ihn zugelassen wurde.

Wie lange gilt eine Ausnahmegenehmigung?

Ausnahmegenehmigungen werden je nach Anlass befristet, maximal auf ein Jahr, erteilt.

Wo erhält man eine Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung?

Die Bestätigung, dass eine Nachrüstung nicht möglich ist, darf nur noch durch einen Prüfungsingenieur oder eine technische Überwachungsorganisation (z.B. TÜV, DEKRA) erteilt werden. Die Möglichkeit sich von einer Autowerkstatt die Bescheinigung ausstellen zu lassen besteht nicht mehr.

Welche Fahrzeuge sind von der Plakettenpflicht generell befreit?

- Mobile Maschinen und Geräte,
- Arbeitsmaschinen,
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
- zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrszulassungsordnung),
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung in Anspruch genommen werden können,
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
- zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,

- Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 Fahrzeugzulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Der unter Pkt. 7 aufgeführte § 35 der StVO umfasst im Wesentlichen die Sonderrechte für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, den Katastrophenschutz, die Polizei und den Zolldienst, für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und auch Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Sonderrechte genießen auch Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und die durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind.

Ist eine Ausnahmegenehmigung gebührenpflichtig?

Eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot ist gebührenpflichtig und kostet zwischen 15 Euro und 106 Euro, je nachdem, ob sie für eine Einzelfahrt oder für ein ganzes Jahr erteilt wird.

Wo kann man Ausnahmegenehmigungen beantragen?

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot können beim Planungs- und Baurechtsamt Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz gestellt werden. Unter der Telefonnummer 07131/ 56-4555 beantworten die Mitarbeiter der Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz gerne ihre Fragen zum Thema Umweltzone.

Wo gibt es Plakettenpflicht und Fahrverbote außerhalb Heilbronn's?

Da die Luftreinhalteplanung eine nationale Vorschrift zur dauerhaften Verbesserung der Luftbelastung ist, muss in ganz Deutschland mit Umweltzonen und Fahrverboten gerechnet werden. Sofern man mit einem Fahrzeug unterwegs ist, das keine Umweltplakette erhält, sollte man sich rechtzeitig bei der Stadt, in die man fahren möchte, erkundigen, ob eine Umweltzone besteht. In einigen Städten ist oder wird in nächster Zeit die rote bzw. schon die gelbe Plakette ausgeschlossen. Beispiele hierfür sind Städte wie Hannover, Berlin oder auch Stuttgart.